

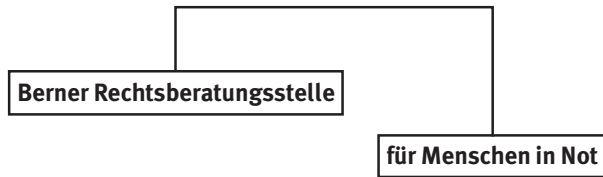
Jahresbericht 2016

Mit der Annahme des neuen Asylgesetzes ging für die Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not (RBS) 2016 ein intensives Engagement erfreulich zu Ende. Unsere Arbeit im Testbetrieb Zürich kann weitergeführt werden. Bald wird allen Asylsuchenden in einem beschleunigten Verfahren eine Rechtsvertretung zur Seite gestellt.

Die strengere Praxis der Asylbehörden zu Eritrea beschäftigte 2016 unsere Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter in sehr hohem Masse. Der damit verbundene ausserordentliche Aufwand konnte auch dank zusätzlichen finanziellen Beiträgen bewältigt werden. Im ersten Beitrag dieses Berichts stellen wir die aktuelle Rechtslage kurz dar.

Neu bietet die RBS im Kanton Bern wohnhaften Menschen, die von ethnisch-kultureller Diskriminierung betroffen sind, Rechtsberatung an. Genaueres dazu erfahren Sie auf Seite 3.

Unser neuestes Projekt heisst «voll dabei». Jugendliche, die als unbegleitete Minderjährige in die Schweiz gekommen und gerade volljährig geworden sind, sollen als mitgestaltende Personen Anschluss an die Gesellschaft finden



und sich selbständig für ihre eigenen Interessen und Anliegen einsetzen können. Mit einer Finanzierungszusage endete das Jahr 2016 ermutigend. Bei allen, die im letzten Jahr mit der RBS zusammengearbeitet oder unsere Arbeit unterstützt haben, bedanken wir uns an dieser Stelle ganz herzlich!

Strengere Praxis für Asylsuchende aus Eritrea

Dienstverweigerer oder Deserteure aus Eritrea werden in der Schweiz seit zehn Jahren als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, weil ihnen im Heimatland eine unverhältnismässig strenge Bestrafung droht. Das eritreische Regime erachtete aber bisher nur schon das unbewilligte Verlassen des Landes als Zeichen politischer Opposition gegen den Staat

und versuchte mit drakonischen Massnahmen, der sinkenden Wehrbereitschaft und der Massenfluchtbewegung in der Bevölkerung entgegenzuwirken. Deshalb führte bisher auch die Republikflucht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Seit der Praxisänderung des Staatssekretariats für Migration (SEM) im Juni 2016 gilt dies nicht mehr. Insbesondere eritreische Asylsuchende, die noch nie für den militärischen oder zivilen Nationaldienst aufgeboten worden waren oder dies nicht glaubhaft machen konnten, werden neu – allein aufgrund einer illegalen Ausreise – nicht mehr als Flüchtlinge anerkannt. Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat dieses Vorgehen mittlerweile in einem Grundsatzurteil überprüft und im Wesentlichen bestätigt. Es könne nicht mehr davon ausgegangen werden, dass illegal ausgereiste Personen generell als Verräter behandelt und Opfer asylrelevanter Verfolgung würden. Anders könne die Beurteilung nur ausfallen, wenn im Einzelfall zur illegalen Ausreise weitere Faktoren hinzukommen, welche die asylsuchende Person in den Augen der eritreischen Behörden als missliebige Person erscheinen lassen.

Mit dem neuen Urteil steht fest, dass in der Schweiz ein erheblicher Teil der Asylsuchenden aus Eritrea nicht mehr als Flüchtlinge anerkannt wird. Trotz schwieriger Informationslage erachtet das BVGer eine strengere Entscheidungspraxis als gerechtfertigt. Es kommt damit zu einem anderen Schluss als Gerichte anderer europäischer Länder. Auch verschiedene UNO-Institutionen stufen die Bedrohung nach wie vor als ernsthaft und eine Rückkehr nach Eritrea als zu gefährlich ein.

Das BVGer hat noch nicht geprüft, ob mit der im Falle einer Rückkehr nach Eritrea drohenden Einziehung in den überlangen Nationaldienst das Verbot von Zwangsarbeit (Art. 4 der europäischen Menschenrechtskonvention EMRK) oder das Verbot von Folter und unmenschlicher Behandlung (Art. 3 EMRK) verletzt würde. Zur Beantwortung dieser Frage wird ein weiteres Grundsatzurteil erwartet. Wer vor der Flucht aus Eritrea den Dienst verweigert hat oder desertiert ist, erhält weiterhin Asyl. Zudem kann die Rückkehr nach Eritrea aufgrund persönlicher Umstände unzumutbar sein, was zu einer vorläufigen Aufnahme aus humanitären Gründen führt.

Rechtsberatung im Diskriminierungsschutz

Seit Mitte 2015 baut die RBS im Auftrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern ein kostenloses Rechtsberatungsangebot für Betroffene von ethnisch-kultureller Diskriminierung auf. Wer aufgrund der Herkunft, der Hautfarbe, der Religionszugehörigkeit oder der Sprache im Alltag, bei der Wohnungs- und Stellensuche, am Arbeitsplatz oder bei Behördenkontakten Diskriminierung erfahren hat, soll unkompliziert juristische Unterstützung erhalten. Denkbar sind beispielsweise diskriminierende Beleidigungen durch Nachbarn oder Arbeitskolleginnen. Aber auch die Weigerung eines Verkäufers, eine Kundin aus den genannten Gründen angemessen zu bedienen oder die diskriminierende Behandlung von Lernenden durch eine Lehrperson können rechtlich relevante Vorfälle sein. Das Angebot steht allen im Kanton Bern lebenden Menschen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Aufenthaltsstatus offen. Die RBS möchte damit eine Lücke im Diskriminierungsschutz schliessen und dem bestehenden Recht mehr Geltung verschaffen. Wir haben uns zum Ziel gesetzt, eine Brücke zwischen den Betroffenen und dem Recht zu bauen.

Dabei ist das Potenzial des Rechts nicht alleine im Beschreiten des Rechtswegs zu sehen. Die eigenen Rechte und Pflichten zu kennen hat auch eine ermächtigende und präventive Wirkung. So hat sich beispielsweise eine junge, kopftuchtragende Frau mit dem Wunsch an die RBS gewandt, über ihre Rechte im Zusammenhang mit der Arbeitssuche aufgeklärt zu werden. Dies half ihr, nach einer Stellenabsage wegen ihres Kopftuchs weiterhin selbstbewusst auf Arbeitssuche zu gehen und mögliche Vorbehalte auf Seiten des potenziellen Arbeitgebers anzusprechen. Aus diesem Grund wird Ratsuchenden in einem ersten Schritt immer das in der konkreten Situation nützliche rechtliche Wissen zur Verfügung gestellt. In geeigneten Fällen kann dann auf Wunsch der betroffenen Person eine Klage oder eine Strafanzeige eingereicht werden. Die Erfahrungen aus der Beratungstätigkeit zeigen, dass die Betroffenen zahlreiche rechtliche, psychologische oder strukturelle Hürden zu überwinden haben. Dazu brauchen sie viel Mut und Energie und sollen von der RBS die notwendige rechtliche Unterstützung erhalten.

Jahresrechnung der Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not 2016

Aufwand	Budget 2016	Rechnung 2016
Personalkosten	1'086'261.90	1'120'061.80
Betriebsaufwand	122'339.90	118'024.30
Aufwand Total	1'208'601.80	1'238'086.10
Ertrag		
Beitrag Ref. BEJUSO	190'000.00	190'000.00
Beitrag röm. kath. Kirche BE	36'000.00	36'000.00
Beitrag kath. Kirche Stadt Bern	20'000.00	25'000.00
Beitrag Caritas BE	10'000.00	10'000.00
Beitrag SRK BE	5'000.00	5'000.00
Spenden* und Stiftungen	45'000.00	48'696.10
Ertrag aus Leistungsverträgen**	771'500.00	814'242.70
Parteientschädigungen	70'000.00	65'349.00
Diverse Erträge	12'000.00	39'848.80
Ertrag Total	1'159'500.00	1'234'136.60
Ergebnis	-49'101.80	-3'949.50

* Ganz besonderer Dank an die Kirchgemeinde Oberdiessbach!

** Auftraggeber: POM BE, SRK, Caritas, GEF, PZM Münsingen, Beratungsstelle für Sans-Papiers

Kurzberatungen telefonisch / persönlich 2208

Asylrecht allgemein 809, Chancen- und Vorgehensberatungen nach Asylentscheid 460, Sozialhilferecht 253, Sozialversicherungsrecht 151, sonstige Anfragen 535

Persönliche Beratungstermine 360

Asylrecht 305, davon Eritrea 133, Afghanistan 18, Äthiopien 18, Somalia 18, Syrien 16, Irak 10, Sri Lanka 9, Dublin-Verfahren 18, weitere 65

Sozialrecht 55 (Aufnahmestopp ab August 2016)

Rechtsschriften 350

Asylrecht 316, davon Eingaben SEM 106, Beschwerden BVGer 144, weitere Eingaben BVGer 66
Sozialrecht 34 (keine neuen Mandate ab August 2016)

Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA)

Begleitungen durch Vertrauensperson 374

Vertretungen in Anhörung 168

Die Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not wird von einem gemeinnützigen Verein geführt. Aktivmitglieder: Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Röm.-Kath. Kirche Kanton Bern, Kantonalverband SRK

Eigerplatz 5, 3007 Bern | Telefon: 031 385 18 20 | info@rechtsberatungsstelle.ch

Persönliche oder telefonische Kurzberatung und Terminvereinbarung: Mo–Do, 9–12 Uhr

Weitere Informationen: rechtsberatungsstelle.ch | Spendenkonto: PC 60-333281-4